

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Umwelt in städtischen Gebieten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis von Artikel 130r des EWG-Vertrags,
 - in Kenntnis des Vierten Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987 bis 1992)¹⁾,
 - in Kenntnis der Reform der Strukturfonds [insbesondere KOM (88) 500 und Verordnung (EWG) 2052/88]²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 13. März 1987 zur Förderung des Fahrrads als Verkehrsmittel³⁾ und vom 12. Oktober 1988 zum Schutz der Fußgänger und zur Europäischen Charta (betreffend die Rechte) der Fußgänger⁴⁾,
 - unter Hinweis auf das Europäische Jahr der Umwelt und insbesondere seine erzieherische und informatorische Zielsetzung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A2-294/88),
- A. in der Erwägung, daß alle städtischen Gebiete in der Europäischen Gemeinschaft unter Problemen wie der Vernachlässigung von Gebäuden, der Verschlechterung der Gebäudesubstanz, Überfüllung, Lärm, Raummangel und anderen Formen der Verschlechterung der Lebensbedingungen zu leiden haben,
- B. in der Erwägung, daß viele Millionen Bürger in der EG in Stadtgebieten leben, die nicht immer deutlich als Städte ausgewiesen sind, aber dennoch alle die gleichen Pro-

¹⁾ KOM(86)485 endg.

²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. Juli 1988

³⁾ ABl. Nr. C 99 vom 13. April 1987, S. 219

⁴⁾ Teil II Punkt 6 des Protokolls dieses Datums

bleme haben und deshalb Bestandteil jeder Städtepolitik sein müssen,

- C. in der Erwägung, daß die Verschlechterung der Lebensbedingungen in Großstädten ein Teilaspekt des umfassenderen Problems der Verschlechterung der Umweltbedingungen darstellt, nur eben in einer besonders konzentrierten Erscheinungsform,
- D. in der Erwägung, daß die Hälfte der Bevölkerung der Gemeinschaft in größeren städtischen Gebieten lebt,
- E. in der Erwägung, daß die Verbesserung der Umweltbedingungen in den Städten eine zentrale Aufgabe der Gemeinschaftspolitik darstellen sollte,
- F. in der Erwägung, daß es der Regionalpolitik der Gemeinschaft bislang noch an einer spezifischen städtepolitischen Dimension mangelt,
- G. in der Erwägung, daß die Fortschritte auf dem Weg zum Binnenmarkt und dessen Vollendung ohne eine weiterentwickelte und besser ausgestattete Regionalpolitik der EG dazu führen könnte, daß die Bevölkerungszahl in einigen städtischen Gebieten wächst und so die Umweltprobleme in den Städten noch verschärft werden,
- H. in der Erwägung, daß es eine absolute Notwendigkeit ist, die Verbesserung der Umwelt in Städten in allen ihren Aspekten in die Regionalpolitik der Gemeinschaft zu integrieren,
- I. in der Erwägung, daß durch Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt in den Städten zweifellos auch Arbeitsplätze geschaffen werden,
- J. in der Erwägung, daß die Verschlechterung der Umweltqualität in den Städten bei der Reform der Strukturfonds und bei der Konzeption von Stützungsmaßnahmen zur Durchführung der revidierten Strukturfonds auf keinen Fall vernachlässigt werden darf,
- K. im Bedauern darüber, daß Kommission und Rat die Reform der Strukturfonds übereilt durchgeführt haben,
- L. in der Erwägung, daß die harmonische Entwicklung der Regionen Aufgabe der Gemeinschaft ist --
 - 1. stellt fest, daß die Verschlechterung der Umweltqualität in den Städten ein relativ neuartiges regionalpolitisches Problem in der Gemeinschaft darstellt, das durch das Einhergehen von städtischem und industriellem Niedergang sowie Wachstum in den Städten in Verbindung mit dem umfassenderen Umstrukturierungsprozeß in den Städten durch eine falsche Stadtplanung und ferner aufgrund der Bodenspekulation aufgetreten ist;
 - 2. ist ferner der Ansicht, daß die Verschlechterung der Umweltqualität in den Städten ein Problem darstellt, das zahlreiche, komplizierte Ursachen hat, die aber auf eine falsche Auffas-

sung der Wirtschaftsentwicklung zurückzuführen sind, in der sich Einzelinteressen zu Lasten der Lebensqualität der Gemeinschaft durchsetzen;

3. betont, daß dieses neuartige Regionalproblem, das jetzt in den großen städtischen Ballungszentren auftritt, eine ebenso große Bedeutung gewonnen hat wie die Regionalprobleme der ländlichen Regionen in Süditalien, Griechenland, Irland, verschiedenen Teilen Frankreichs, in Spanien und Portugal;
4. betont ferner, daß sich zahlreiche städtische Gebiete in Europa zur Zeit an einem kritischen Punkt in bezug auf ihre künftige Entwicklung befinden. Bekanntlich hat die industrielle Umstrukturierung im letzten Jahrzehnt dazu geführt, daß in den großen städtischen Zentren riesige Industriegebiete brachliegen;
5. ist sich vor allem auch der Tatsache bewußt, daß die Nutzung dieser brachliegenden Gebiete die künftige Entwicklung der Städte beeinflussen kann und, falls sie kontrolliert und gesteuert geschieht, die Möglichkeit bieten sollte, den Bürgern eine Stadtentwicklung in Einklang mit ihren tatsächlichen Bedürfnissen und mit der Entwicklung der Gesellschaft, einschließlich der Alterung der Bevölkerung, zu gewährleisten;
6. unterstreicht, daß die Umweltpolitik sowohl hinsichtlich der natürlichen Umwelt als auch der bebauten Umgebung eine wichtige Rolle für die Stadtgemeinden zu spielen hat und vor allem einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Unterstützung des Übergangsprozesses in den städtischen Gebieten leisten sollte;
7. ist der Auffassung, daß das wirtschaftliche Wachstum und die Lebensfähigkeit von Stadtgemeinden durch eine umweltgerechte Regional- und Sozialpolitik, die sowohl auf die natürliche Umwelt als auch auf die bebaute Umgebung gerichtet ist, erheblich beeinflußt werden können;
8. stellt fest, daß die politischen und finanziellen Instrumente der Gemeinschaft bislang nicht geeignet waren, alle Gebiete zu bewältigen, auf denen man tätig werden sollte, um die Anpassungs- und Umstellungsprobleme im Zusammenhang mit den Folgen des Niedergangs und des Wachstums in den Städten zu mildern;
9. fordert die Kommission daher auf, eine gemeinschaftliche Städtepolitik zu entwickeln; dies würde auf Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität in den Städten hinauslaufen und eine wichtige sozioökonomische Dimension aufweisen und würde beispielsweise auch die Beteiligung an Vorhaben zur Schaffung von öffentlichen Grünflächen innerhalb der Städte und an ihrem Rande, zum Schutz der Natur, zur Verbesserung der Umwelt und des Wohngebäudebestandes und zur Infrastrukturerneuerung sowie die Förderung dieser Maßnahmen beinhalten;
10. hebt ferner hervor, daß eines der Hauptprobleme in den großen Stadtzentren der Pkw-Verkehr ist, dessen Entwicklung

immer mehr zu Verkehrsüberlastung, Umweltverschmutzung und Lärmbelästigung führt; ist deshalb davon überzeugt, daß es für die künftige Städtepolitik der Gemeinschaft notwendig sein wird, die geeigneten Maßnahmen herauszufinden und aufzuzeigen, durch die die negativen Auswirkungen der derzeitigen Motorisierung verringert werden können und ihre künftige Entwicklung kontrolliert werden kann;

11. fordert die Kommission auf, das Problem der Müllentsorgung und des Recycling in den Großstädten in ihre seit langem erwartete Mitteilung über die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinschaft aufzunehmen;
12. hält es jedoch für unerläßlich, unverzüglich eine erhebliche Verringerung der Abfälle und insbesondere der Verpackungen zu erreichen, mit dem Ziel der Rückgewinnung und Wiederverwertung von nichterneuerbaren Rohstoffen;
13. erwartet von der Kommission ferner, daß sie sich dem Problem der Lagerung giftiger und gefährlicher Abfälle im Umfeld der Großstädte und Maßnahmen zu einer Steigerung der Energieeinsparungen besonders aufmerksam widmet;
14. erwartet von der Kommission eine deutliche Zusage, daß Abfallwirtschaftsprojekte u. a. im Rahmen der Strukturfonds der Gemeinschaft als förderungswürdig eingestuft werden;
15. fordert die Kommission auf, die Probleme der Stadtgemeinden bei der Entwicklung von Stützungsmaßnahmen zur Durchführung der revidierten Strukturfonds gezielter zu berücksichtigen;
16. bedauert, daß Kommission und Rat bei der Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen für die Verordnung des Rates (EWG) 2052/88 eine derart große Eile an den Tag gelegt haben und dabei auch das Recht des Parlaments auf demokratische Kontrolle innerhalb der Gemeinschaft beeinträchtigt und den Berichterstattem des Parlaments über die Reform der Strukturfonds eine große Last aufgebürdet haben;
17. bedauert die Tatsache, daß es keinerlei Anzeichen dafür gibt, daß die in dem Vierten Aktionsprogramm der EWG für den Umweltschutz enthaltene Verpflichtung, „einen vorrangigen Platz“ der Überlegung einzuräumen, „in welchem Umfang die bestehenden Strukturfonds der Gemeinschaft ... auf umfassende Umweltprogramme für innere Stadtgebiete ausgerichtet werden können“, eingehalten wurde, und zwar insbesondere bei der Revision der Strukturfonds;
18. begrüßt die von der Kommission durchgeführte Untersuchung über die Probleme in den Großstädten und die Regionalpolitik in der Gemeinschaft, ist jedoch erstaunt darüber, daß die Ergebnisse dieser Untersuchung sich offensichtlich kaum auf die Politik der Kommission ausgewirkt haben;
19. erkennt an, daß eine wirksame Städtepolitik lokale und/oder regionale öffentliche Behörden erforderlich macht, die sich in

allen Bereichen dieser Politik durch ein zielgerichtetes Vorgehen auszeichnen;

20. betont, daß die Städtepolitik der Gemeinschaft zwar auf die schwerwiegenden sozialen, wirtschaftlichen und umweltpolitischen Probleme innerhalb einzelner Stadtteile ausgerichtet sein muß, die häufig durch den relativen Wohlstand der gesamten Stadtgemeinde verdeckt werden, der Schwerpunkt jedoch auf den am meisten benachteiligten städtischen Ballungsgebieten liegen muß;
21. stellt fest, daß die Kommission bis jetzt noch keine Definition für den Begriff „Stadtgemeinden“ formuliert hat, wie es aufgrund der Verordnung EWG 2052/88 erforderlich wäre;
22. begrüßt, daß die Kommission der Dezentralisierung und der Partnerschaft bei der Planung und Durchführung der gemeinschaftlichen Strukturpolitik eine große Bedeutung beigemessen hat, da diese Aspekte bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt in den Stadtregionen von besonderer Bedeutung ist, unterstreicht jedoch auch die Notwendigkeit, einen Konsens zwischen den regionalen und lokalen Behörden über die künftige Form der Strukturfonds der Gemeinschaft herbeizuführen;
23. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten an der Durchführung einer europäischen Kampagne für die Verringerung der Verkehrsüberlastung der Stadtzentren anhand von zwei grundlegenden Maßnahmen zu beteiligen:
 - Erweiterung der Fußgängerzonen, wie dies bereits in vielen europäischen Städten geschehen ist;
 - Einschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs in den Altstädten nach dem Beispiel der kürzlich in Florenz, Bologna und Mailand ergriffenen Initiativen;
24. weist die Kommission auf die voraussichtlich für die lokalen und regionalen Behörden anfallenden Kosten hin, die im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes und mit den sich aus der Einheitlichen Europäischen Akte ergebenden Rechtsvorschriften eintreten werden;
25. fordert die Kommission auf, in der GD XVI und der GD XI unverzüglich zusätzliche Dienststellen für städtespezifische Fragen einzurichten, die für die Entwicklung einer städtepolitischen Strategie der Gemeinschaft zuständig sind;
26. wünscht sich, daß der Ausschuß für Umweltfragen des im nächsten Juni gewählten Parlaments in Weiterbehandlung dieser Entschließung einen Bericht über die Qualität der städtischen Umwelt in Europa ausarbeitet, durch den es möglich ist, Angaben und Informationen vor allem im Zusammenhang mit folgenden Aspekten zu sammeln:
 - a) Luftverschmutzungsgrad in den großen europäischen Städten und die von den Mitgliedstaaten zum Gesundheitsschutz der Bürger ergriffenen Maßnahmen;

- b) Qualität des Grundwassers und der Oberflächengewässer; Technologien und Maßnahmen zum Schutz und zur Klärung des Wassers;
- c) Lärmbelastungsgrad, Auswirkungen auf die darunter leidende Bevölkerung, bereits durchgeführte Maßnahmen und Ergebnisse;
- d) Maßnahmen zur Einschränkung des Verkehrs und der Verkehrsüberlastung der Straßen und bereits ergriffene Initiativen;

fordert den Ausschuß für Umweltfragen ferner auf, der Kommission auf der Grundlage des Berichts eine Reihe von Forderungen zu stellen, die in Form von Richtlinien die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sollen, die Qualität der städtischen Umwelt zu verbessern;

27. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung und den Bericht seines Ausschusses dem Rat, der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie der UNO, der WHO, dem EGB (Europäischer Gewerkschaftsbund), der UNICE (Union der Industrien der Europäischen Gemeinschaft) und den folgenden Organisationen: IULA (Internationaler Gemeindeverband), CCRE (Rat der Gemeinden und der Regionen Europas) sowie dem Zentrum für Zusammenarbeit zwischen den Städten der Welt zu übermitteln.